

S.16.01 — Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Für das in Rückdeckung übernommene Geschäft ist dieser Meldebogen nicht auszufüllen.

Auf diesem Meldebogen sind nur Angaben für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Renten zu übermitteln, die mit Kranken- und anderen Versicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen und als solche abgerechnet werden.

Die Abrechnung als Rente bedeutet, dass der Begünstigte aufgrund eines rechtlichen Verfahrens Anspruch auf Rentenzahlungen hat.

Falls eine als Rente abgerechnete Verpflichtung anschließend zum Teil in Form einer Pauschalzahlung beglichen wird, die in der ursprünglichen Rentenzahlungsanordnung nicht vorgesehen war, dann ist diese Pauschalsumme als Zahlung auf dem Meldebogen S.16.01 zu erfassen, d. h. die Daten über Ansprüche werden nicht vom Meldebogen S.16.01 auf den Meldebogen S.19.01 übertragen.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Die Angaben auf diesem Meldebogen sind nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherung, auf den die Renten zurückgehen, und nach Währung aufzuschlüsseln; dabei ist Folgendes zu beachten:

- i. Wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich mehr als 3 % des gesamten besten Schätzwerts für alle Rückstellungen für Rentenansprüche ausmacht, sind die zu übermittelnden Informationen neben der Angabe des Gesamtbetrags pro Geschäftsbereich wie folgt nach Währungen aufzuschlüsseln:
 - a) Beträge für die Berichtswährung;
 - b) Beträge für jede Währung, die mehr als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich darstellt, oder
 - c) Beträge für jede Währung, die weniger als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche darstellt.
- ii. Wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich weniger als 3 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche beträgt, genügt die Angabe des Gesamtbetrags für den Geschäftsbereich und die zu übermittelnden Informationen müssen nicht nach Währungen aufgeschlüsselt werden;
- iii) Sofern nichts anderes angegeben, sind die Informationen in der ursprünglichen Vertragswährung zu übermitteln.
- iv) Bei firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Bedingungen nach Artikel 5 Absätze 4 und 5 erfüllen, wird dieser Meldebogen ohne Aufschlüsselung nach Währungen übermittelt, d. h. Z0030 wird stets als Gesamtbetrag gemeldet.

Wie oben ausgeführt, ist dieser Meldebogen mit dem Meldebogen S.19.01 für den Bereich Nichtlebensversicherung verbunden. Die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die auf den Meldebögen S.16.01 und S.19.01 für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung anzugeben ist, stellt den besten Schätzwert der insgesamt aus diesem Geschäftsbereich resultierenden Ansprüche dar (siehe Meldebogen S.19.01). Eine Verpflichtung wird ganz oder teilweise von S.19.01 auf S.16.01 übertragen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- i. die Verpflichtung wird vollständig oder teilweise als Rente abgerechnet; und
- ii. für die als Rente abgerechnete Verpflichtung kann nach Lebensversicherungstechniken ein bester Schätzwert ermittelt werden.

Das Berichtsjahr ist Jahr N.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Zugehöriger Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich	<p>Bezeichnung des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.</p> <p>Anzugeben ist der Ursprung der Verbindlichkeit (Krankheitskosten, Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfall, Kraftfahrzeughaftpflicht usw.). Alle auf diesem Meldebogen anzugebenden Zahlen entstammen dem dazugehörigen Geschäftsbereich.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none">1 — 1 und 13 Krankheitskostenversicherung2 — 2 und 14 Berufsunfähigkeitsversicherung3 — 3 und 15 Arbeiterunfallversicherung4 — 4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung5 — 5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung6 — 6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung7 — 7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen8 — 8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>9 — 9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung</p> <p>10 — 10 und 22 Rechtsschutzversicherung</p> <p>11 — 11 und 23 Beistand</p> <p>12 — 12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p>
Z0020	Schadenjahr/Zeichnungsjahr	<p>Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Schadenjahr</p> <p>2 — Zeichnungsjahr</p>
Z0030	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Verpflichtung beglichen wird. Alle Beträge, die nicht nach Währungen aufgeschlüsselt berichtet werden, sind in der Berichtswährung des Unternehmens zu übermitteln.</p> <p>In dieser Position ist „Gesamt“ einzutragen, wenn der Gesamtbetrag für den jeweiligen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich angegeben wird.</p> <p>Bei firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Bedingungen nach Artikel 5 Absätze 4 und 5 erfüllen, wird diese Zelle stets als Gesamtbetrag gemeldet.</p>
Z0040	Währungsumrechnung	<p>Geben Sie an, ob die nach Währung berichteten Informationen in der ursprünglichen Währung (standardmäßig) oder in der Berichtswährung (anders angegeben) übermittelt werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Ursprüngliche Währung</p> <p>2 — Berichtswährung</p> <p>Gilt nur im Falle der Berichterstattung nach Währung.</p>
Angaben zu Jahr N:		
C0010/R0010	Durchschnittlicher Zinssatz	Der für das Ende des Jahres N verwendete durchschnittliche Zinssatz (als Dezimalzahl).
C0010/R0020	Durchschnittliche Laufzeit der Verpflichtungen	Die durchschnittliche Laufzeit in Jahren auf Grundlage der Gesamtverpflichtungen für das Ende des Jahres N.
C0010/R0030	Gewichtetes Durchschnittsalter der Anspruchsberechtigten	<p>Die Gewichtung ist der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenansprüche zum Ende des Jahres N. Das Alter der Anspruchsberechtigten wird als gewichteter Durchschnitt für die Gesamtverpflichtungen errechnet.</p> <p>Als Anspruchsberechtigter gilt die Person, der die Zahlungen nach Eintreten des die entsprechende Zahlung auslösenden Schadenfalls (der den Versicherten trifft) zugeordnet werden.</p> <p>Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
	<i>Angaben über Renten:</i>	
C0020/R0040-R0190	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) zu Beginn von Jahr N	Betrag der Rentenansprüche, bester Schätzwert aufgrund der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zu Beginn des Jahres N.
C0030/R0040-R0190	Im Lauf von Jahr N gebildete Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst)	Gesamtbetrag der im Jahr N gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenansprüche aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung (d. h. der ersten Verwendung von Annahmen auf Grundlage der Lebensversicherungstechnik). Dies ist ein Bestandteil der im Jahr N gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen (Bewegungen beim Verhältnis neue Reserven/aufgelöste Reserven im Jahr N).
C0040/R0040-R0190	Rentenzahlungen im Lauf von Jahr N	Gesamtbetrag der aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungen im Kalenderjahr N.
C0050/R0040-R0190	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) am Ende von Jahr N	Gesamtbetrag der Rückstellungen für Rentenansprüche aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zum Ende des Jahres N.
C0060/R0040-R0190	Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen am Ende von Jahr N	Anzahl der aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungsverpflichtungen.
C0070/R0040-R0190	Bester Schätzwert der Rückstellungen für Rentenansprüche am Ende von Jahr N (auf abgezinster Basis)	Bester Schätzwert für die aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungsverpflichtungen zum Ende des Kalenderjahres N. Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln.
C0080/R0040-R0190	Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis	Das Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis, berechnet als die nicht abgezinnten Rückstellungen für Rentenansprüche zu Beginn des Jahres N, abzüglich der im Jahr N geleisteten Rentenzahlungen und abzüglich der nicht abgezinnten Rückstellungen für Rentenansprüche zum Ende des Jahres N.
C0020-C0080/R0200	Insgesamt	Gesamtbetrag des Ergebnisses der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis für alle Schaden-/Zeichnungsjahre.